

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die SV-Nr. 11//0705.

Am 09.05.2018 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt den Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr. 5 „Kohltun“ gefasst.

Der Eigentümer des Geltungsbereiches, wohnhaft ebenfalls Kohltun, spricht am 15.06.2018 vor und bittet um Veränderung des Geltungsbereiches.

In der Anlage ist mit der Abbildung 1 der beschlossenen Geltungsbereich dargestellt. Die Abbildung 2 bildet den gewünschten Geltungsbereich ab.

Der Eigentümer führt als Begründung an, dass er die Spitze der Felder Flurstücke 251 und 252 mit seinen großen landwirtschaftlichen Geräten nicht befahren und somit nicht bewirtschaften kann.

Aus diesem Grund bittet er die Spitze aus dem Geltungsbereich heraus zu nehmen und die Geltungsbereichsgrenze zu begradigen.

Da es sich aus Sicht der Verwaltung um ein nachvollziehbares Problem handelt, welches durch die Veränderung der Bereichsgrenze gelöst werden kann, spricht verwaltungsseitig Nichts dagegen, dem Wunsch des Landwirtes nachzukommen